



Luzern, den 28. Februar 2012

Medienmitteilung: Ebikon muss Schulweg sichern

Schulkinder haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg. Dieser darf weder zu weit, noch zu gefährlich sein. Der Ebikoner Gemeinderat muss deswegen umgehend Massnahmen zur Sicherung des Schulweges über die Luzernerstrasse ergreifen. Dies hat das Bildungs- und Kulturdepartement entschieden. Ferner muss die Gemeinde Ebikon auch einen Grossteil der Verfahrenskosten übernehmen und den Eltern Entschädigungszahlungen leisten. Der Entscheid ist vor wenigen Tagen rechtskräftig geworden.

Petition für einen sicheren Schulweg am Anfang

Vor bald fünf Jahren, am 1. Juli 2007, wendeten sich 158 Bewohnerinnen und Bewohner der Quartiere Obfalken und Oberschachen mit einer Petition an den Ebikoner Gemeinderat. Sie forderten von ihm eine neue und sichere Fusswegverbindung bis und über die gefährliche Luzernerstrasse. Der Gemeinderat antwortete den Petitionären, dass er keine solchen Massnahmen ergreifen könne, da er nicht zuständig sei. Der Gemeinderat trat deswegen gar nie auf die Petition ein. Auch der im Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan Obfalken von der Gemeinde geplante und beschlossene neue Fussweg von der Überbauung Obfalken an die Luzernerstrasse wurde nie realisiert. Der Gestaltungsplan vom 1. Juli 1999 sah nämlich einen solchen Fussweg ausdrücklich vor und bildete sogar Teil der Verkaufsunterlagen der Grundeigentümerin (Gemeinde Ebikon).

Rund eineinhalb Jahre nach Einreichung der Petition, im Januar 2009, legte der Kanton Luzern einen Plan zur Neugestaltung der Luzernerstrasse auf. Dieser sah unter anderem die Aufhebung der mit Lichtsignalanlagen gesicherten Fussgängerüberquerungen über die Luzernerstrasse vor. Mehrere Dutzend betroffene Anwohner und Eltern erhoben dagegen Einsprache und forderten die Erstellung eines Gutachtens, weil sie eine weitere Verschlechterung der Schulwegsituation befürchteten.

Am 18. Januar 2010 stellte die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) in einem vom Kanton in Auftrag gegebenem Gutachten schliesslich fest, dass die Überquerung der Luzernerstrasse Kindergartenkindern und Lernenden der ersten und zweiten Klasse aufgrund der Gefährlichkeit bereits jetzt nicht zugemutet werden könne und das Strassenprojekt in diesem Punkt auch keine Verbesserungen bringe. Dieser Befund wurde bezüglich Kindergartenkindern und Erstklässern im Grundsatz von diversen kantonalen Dienststellen mehrfach bestätigt. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat für die Schulwegsicherheit zuständig sei und er geeignete Massnahmen ergreifen müsste (z.B. Lotsendienst).

Unbestrittener Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg

Der verfassungsrechtliche Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht und die kantonale Bildungsgesetzgebung verpflichten die Gemeinden Massnahmen zu ergreifen, wenn ein Schulweg unzumutbar, das heisst zu lang, zu beschwerlich oder zu gefährlich ist. Da die Verantwortung für die Volksschulbildung und Schulwege bei den Gemeinden liegt, müssen diese Massnahmen ergreifen, wenn die Unzumutbarkeit eines Schulwegs festgestellt wird. Trotz Gutachten der bfu und amtlichen Befunden ergriff der Ebikoner Gemeinderat die entsprechenden Massnahmen nicht. Gespräche mit Vertretern des Gemeinderates am 7. September 2010 führten nicht zum gewünschten Erfolg. Auch als am 16. September 2010 ein

Erstklässler auf dem gefährlichen Schulweg schwer verunfallte und hospitalisiert werden musste, sah der Gemeinderat noch keinen Handlungsbedarf. Deswegen stellten zehn betroffene Kindergartenkinder und Erstklässler, vertreten durch ihre Eltern und den Luzerner Rechtsanwalt Sandor Horvath, am 2. November 2010 einen formellen Antrag an den Ebikoner Gemeinderat. Dieser trat jedoch nicht auf das Gesuch Kinder ein und lehnte seine Zuständigkeit in Bezug auf schulwegsichernde Massnahmen weiterhin ab. Daraufhin gelangten die Kinder ein erstes Mal an das Bildungs- und Kulturdepartement. Dieses entschied am 21. Dezember 2011, dass der Ebikoner Gemeinderat den Schulweg der Kinder beurteilen und allenfalls Massnahmen ergreifen müsse.

Klarer Entscheid des Bildungs- und Kulturdepartements

Der Ebikoner Gemeinderat beauftragte daraufhin die Luzerner Polizei auf Kosten der Gemeinde ein weiteres Gutachten zu erstellen. Auch das polizeiliche Gutachten kam zum Schluss, dass der Schulweg mit mehreren Gefahren verbunden und schwierig sei. Trotz diversen Gutachten und amtlichen Befunden erklärte der Gemeinderat am 14. Juli 2011 eine von ihm vorgeschlagene, völlig neue Schulwegvariante über die Luzernerstrasse, bei der Querung St. Klemens für zumutbar. Gegen diesen Entscheid legten am 22. Juli 2011 zehn Kinder beim Bildungs- und Kulturdepartement Verwaltungsbeschwerde ein.

Das Bildungs- und Kulturdepartement hiess die Beschwerde in den wesentlichen Punkten am 23. Januar 2012 gut. E stützte sich dabei auf die vorliegenden Gutachten und einen Augenschein und kam zum Schluss, dass die Querung der Luzernerstrasse bei der Querung St. Klemens bis zum vollendeten achten Altersjahr unzumutbar sei. Der Gemeinderat wurde im Entscheid verpflichtet, umgehend sichernde Massnahmen zu ergreifen. Ausserdem muss die Gemeinde die betroffenen Kinder bzw. deren Eltern für die Begleit- und Transportdienste in den vergangenen Jahren finanziell entschädigen. Letzteres hängt mit der Tatsache zusammen, dass die Gemeinde trotz unzumutbarem Schulweg keine Massnahmen getroffen hatte. Da der Gemeinderat in diesem Verfahren das rechtliche Gehör verletzt hatte, muss die Gemeinde Ebikon gestützt auf § 199 Abs. 3 und § 201 Abs. 3 VRG wegen groben Verfahrensfehlern nun auch einen Grossteil der Verfahrenskosten tragen und den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung bezahlen.

Bereits vor zwei Jahren, am 15. Februar 2010, hatte das Bildungs- und Kulturdepartement in einem teilweise ähnlich gelagerten Fall die Gemeinde Ebikon zur Bezahlung einer Transportkostenentschädigung verpflichtet. Auch in diesem Verfahren musste die Gemeinde Ebikon einen Teil der Verfahrenskosten tragen und eine Parteientschädigung leisten, da der Gemeinderat grobe Verfahrensfehler bzw. offenbare Rechtsverletzungen begangen hatte.

Der Ebikoner Gemeinderat hat gestern, am 27. Februar 2012, bei der Querung St. Klemens einen Lotsendienst eingerichtet. Die nur einseitig geführte Unterstützung ohne Kellen erfüllt die Anforderungen an einen Lotsendienst aber kaum. Ausserdem liegt die gewählte Querung abseits des Quartiers und für die meisten Kinder gar nicht am gewohnten Schulweg. Diese haben die Luzernerstrasse bisher nämlich immer bei den Querungen Schachenweid und Hüenberg überquert. Auch diese beiden Querungen gelten als unzumutbar; trotzdem hat der Gemeinderat dort keine sichernden Massnahmen ergriffen. Bei der Querung Hüenberg verlangen die Betroffenen seit der Petition vor fast fünf Jahren den Bau einer Passerelle. Mit dem Bau einer Fussgänger-Passerelle könnten alle Probleme auf einen Schlag nachhaltig beseitigt werden.

Weitere Auskünfte: Sandor Horvath, Tel. 041 511 26 95, horvath@sandorhorvath.ch
Morgartenstrasse 17, 6003 Luzern